



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 4. Oktober 2016 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -)

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -).**

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 230 383 800 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und 11 352 914 700 Euro für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 804 925 200 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und 1 135 351 100 Euro für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt sind. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Dies gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (nicht projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe der Tilgungsbeträge aufzunehmen, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.
- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine unterjährige Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 unterjährig überschritten wird.
- (3) Das Ministerium der Finanzen ist zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.
- (4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimite ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimite durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimite wird jährlich dem Landtag berichtet.
- (5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimite nicht berücksichtigt.
- (6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit

der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Garantien und Bürgschaften

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (3) Die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur ist ermächtigt, die Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben an die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt, für die gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur Stiftungsbehörde ist, sowie an das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege (Landesmuseum für Vorgeschichte)
 1. bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro für bestehende Dauerleihgaben von Kunstwerken und Kulturgütern und
 2. bis zur Höhe von insgesamt 350 000 000 Euro für weitere Leihgaben und wechselnde Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Auslandzu übernehmen.

Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6 Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7 Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

- (1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.

- (2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.
- (3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

§ 8

Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

- (1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14 und 15 sowie in den Kapiteln 1318, 1319 und 1390 werden die Personalausgaben in der Hauptgruppe 4 budgetiert. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 und die Ausgaben im Titel 916 13. Hiervon ausgenommen sind die Gruppen 421 und die Titel 422 41, 427 03, 427 07, 427 11, 427 21, 427 31, 428 03 sowie die Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 96. Ebenfalls ausgenommen sind die Titel 422 51 und 428 51 in den Kapiteln 0707, 0712 bis 0738.
- (2) Eine Überschreitung des im Haushaltsplan bestimmten Vollzeitäquivalenzziels zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres bei gleichzeitiger Überschreitung des Personalkostenbudgets nach Absatz 1 vermindert das Personalkostenbudget im Folgejahr im Umfange der Überschreitung, jedoch nicht über die zu befriedigenden Rechtsverpflichtungen hinaus.
- (3) Die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2017/2018“ ergänzen die Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen.
- (4) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2016 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beschäftigte sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zugelassen werden, in den entsprechenden Stellenübersichten darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 noch nicht enthalten sind.
- (5) Sofern für den Personalabbau eines Verwaltungszweiges der Personaleinsatz aus einem anderen Verwaltungszweig erforderlich wird, können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Personalausgabemittel in Titel außerhalb des Deckungskreises nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

§ 9 Deckungsfähigkeit

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplanes die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie
1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
 2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.
- Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zu Lasten der übrigen Titel des Deckungskreises.
Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.
- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Komplementärfinanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes zusätzliche Mittel für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Kofinanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Im Rahmen der Kofinanzierungsmittel des Landes sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Kofinanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als gegenseitig deckungsfähig bestimmten Ausgaben mit den in Titelgruppe 96 des Einzelplanes veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 der Titelgruppen 96

werden dem Deckungskreis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt des betreffenden Einzelplans zugeordnet.

- (5) Die Titel des Deckungskreises nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln der Gruppen 431, 432, und 438 desselben Einzelplans. Die Titel der Gruppen 431, 432, und 438 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 50 Titel 461 01 und Kapitel 13 02 Titel 916 12. Die Titel der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 13 02 Titel 461 01. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.

§ 10

Mehreinnahmen und Mehrausgaben

- (1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
- (3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
1. der Gruppe 811,
 2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände verbindlich.
- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Abweichung vom Bruttoprinzip

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke des Landes oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.
- (2) Es wird zugelassen, dass
 1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
 2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinträchtigten Wert veräußert werden dürfen.
- (3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 25 v. H. des vollen Wertes veräußert werden.

- (4) Wird einem Unternehmen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Maßnahmen der Absätze 1 und 2 eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt, ist diese Maßnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die in Sachsen-Anhalt dafür zuständige Stelle zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht freigestellt oder in sonstiger Weise von der Notifizierungspflicht befreit ist.

§ 14

Vorfinanzierung durch Dritte

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von maximal zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15

Operationelle Programme

- (1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Strukturförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum und der nationalen Kofinanzierungsmittel sind einzuhalten. Dies gilt für die Finanzierungsanteile aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn eine erstattungsfähige nationale Kofinanzierung durch Dritte so zeitnah wie möglich, das heißt unter Einhaltung der „n+3“-Regel gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1), im Verlauf der Förderperiode 2014 bis 2020 sichergestellt wird, deren Inanspruchnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten ist und dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union erforderlich werden.

- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich der Kofinanzierungsmittel des Landes gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Im Rahmen der nationalen Kofinanzierung sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen

- (1) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils 12 000 000 Euro entnommen. Davon werden jährlich 6 000 000 Euro dem Einzelplan 20 und 6 000 000 Euro den Einzelplänen 09 und 15 zugeführt.
- (2) In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 werden keine Zuführungen nach § 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 2a des Pensionsfondsgesetzes geleistet.
- (3) Im Haushaltsjahr 2017 werden abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt keine Mittel an die Steuerschwankungsreserve zugeführt.
- (4) Im Haushaltsjahr 2017 wird abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt aus der Rücklage ein Betrag von 175 000 000 Euro entnommen.
- (5) Der Talsperrenbetrieb führt im Haushaltsjahr 2017 aus seinen liquiden Mitteln einen Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro an den Landeshaushalt ab. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Entnahme an den Landeshaushalt gegenüber dem Talsperrenbetrieb über das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie anzuweisen.
- (6) Die im Kapitel 1302 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden, soweit hierdurch die vor-

gegebene Höchstgrenze des strukturellen Defizites aus der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund nicht überschritten wird.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für die
Haushaltsjahre 2017/2018

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

a) Haushaltsübersicht 2017

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schul- den- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnah- me für Investi- tionen	3 Einnahmen aus Schul- denauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag		64 600	181 600		246 200	30 679 100
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		165 100	649 000		814 100	19 892 800
03	Ministerium für Inneres und Sport		40 587 300	17 256 900	153 000	57 997 200	594 233 100
04	Ministerium der Finanzen		17 874 100	4 949 300		22 823 400	192 286 900
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		4 194 100	238 577 700	19 020 400	261 792 200	21 829 900
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		168 600	182 836 200	6 005 200	189 010 000	35 688 000
07	Ministerium für Bildung		1 329 100	1 995 500	8 000	3 332 600	1 240 137 900
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		8 857 400	3 815 600	49 432 800	62 105 800	24 581 800
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	630 000	6 816 700	10 724 400	25 596 800	43 767 900	49 040 400
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		109 138 000	2 780 000		111 918 000	58 632 800
13	Allgemeine Finanzverwaltung	6 550 104 800	106 752 200	2 092 218 800	928 406 000	9 677 481 800	71 595 400
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		10 363 800	446 669 700	222 186 200	679 219 700	133 675 600
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	20 100 000	6 117 400	6 074 200	12 239 600	44 531 200	59 713 000
16	Landesrechnungshof		19 500	330 000	0	349 500	12 857 600
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		449 600	759 000	0	1 208 600	9 489 700
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 116 300	6 971 600	41 600	9 129 500	1 618 300
20	Hochbau		23 028 100	0	41 628 000	64 656 100	389 300
	Summe 2017	6 570 834 800	338 041 900	3 016 789 500	1 304 717 600	11 230 383 800	2 556 341 600
	Summe 2016	6 191 079 700	323 700 900	3 135 985 700	1 274 751 600	10 925 517 900	2 610 124 500
	2017 mehr(+) / weniger(-)	+379 755 100	+14 341 000	-119 196 200	+29 966 000	+304 865 900	-53 782 900

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsförder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5 417 700	8 064 000		3 437 600	522 400	48 120 800	-47 874 600	0	01
4 839 000	275 700		97 000	285 900	25 390 400	-24 576 300	994 500	02
139 457 000	194 148 000	3 100 000	34 795 200	13 358 800	979 092 100	-921 094 900	27 588 300	03
23 815 600	1 282 400		485 000	3 521 700	221 391 600	-198 568 200	7 942 000	04
3 472 700	1 364 816 800		28 063 600	430 800	1 418 613 800	-1 156 821 600	44 498 500	05
645 000	737 111 900		42 258 100	12 336 700	828 039 700	-639 029 700	30 916 700	06
20 894 300	129 910 800		491 600	32 886 300	1 424 320 900	-1 420 988 300	3 539 900	07
7 847 000	37 124 200		122 596 700	-4 351 300	187 798 400	-125 692 600	201 450 400	08
18 155 300	46 429 900	0	27 057 700	1 747 700	142 431 000	-98 663 100	21 100 300	09
4 498 800	390 385 100		3 108 800	661 800	457 287 300	-345 369 300	24 674 300	11
479 263 600	2 531 952 800	13 012 200	860 921 600	-141 226 400	3 815 519 200	+5 861 962 600	125 021 300	13
50 350 700	433 982 100	110 999 200	238 565 000	17 164 200	984 736 800	-305 517 100	689 733 200	14
17 853 400	67 187 100	320 000	56 698 000	572 200	202 343 700	-157 812 500	107 211 000	15
1 447 800	5 100		0	389 300	14 699 800	-14 350 300	0	16
5 516 700	80 069 400	0	24 327 400	153 400	119 556 600	-118 348 000	56 843 500	17
17 416 300	22 753 300		98 732 200	60 619 400	201 139 500	-192 010 000	115 599 100	19
44 655 100	0	104 140 000	10 717 800	0	159 902 200	-95 246 100	347 812 200	20
845 546 000	6 045 498 600	231 571 400	1 552 353 300	-927 100	11 230 383 800	0	1 804 925 200	
964 235 200	5 503 119 800	194 959 600	1 539 638 300	113 440 500	10 925 517 900	0	1 504 309 500	
-118 689 200	+542 378 800	+36 611 800	+12 715 000	-114 367 600	+304 865 900	0	+300 615 700	

Haushaltsübersicht 2018

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schul- den- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnah- me für Investi- tionen	3 Einnahmen aus Schul- denauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag		64 600	181 600		246 200	30 478 600
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		155 100	649 000		804 100	19 980 000
03	Ministerium für Inneres und Sport		44 428 200	17 531 900	153 000	62 113 100	609 067 200
04	Ministerium der Finanzen		17 881 900	5 028 000		22 909 900	193 176 600
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		4 198 100	242 521 400	3 843 200	250 562 700	21 654 000
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	163 903 500	6 005 200	169 908 700	36 020 700
07	Ministerium für Bildung		1 328 000	1 995 500	8 000	3 331 500	1 237 571 800
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		11 855 300	4 080 400	56 177 600	72 113 300	24 948 500
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	630 000	7 384 900	11 125 100	23 431 900	42 571 900	48 486 700
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		109 207 500	2 780 000		111 987 500	62 495 700
13	Allgemeine Finanzverwaltung	6 822 259 600	51 226 700	2 164 375 200	752 774 400	9 790 635 900	111 781 800
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		10 432 500	445 957 600	243 546 400	699 936 500	135 755 500
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	20 100 000	5 117 300	6 129 900	15 437 700	46 784 900	61 139 900
16	Landesrechnungshof		19 500	330 000	0	349 500	12 917 800
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		475 600	452 700	0	928 300	9 602 600
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 020 900	919 600	41 600	2 982 100	1 467 300
20	Hochbau		23 782 600	0	50 966 000	74 748 600	667 500
	Summe 2018	6 842 989 600	289 578 700	3 067 961 400	1 152 385 000	11 352 914 700	2 617 212 200
	Summe 2017	6 570 834 800	338 041 900	3 016 789 500	1 304 717 600	11 230 383 800	2 556 341 600
	2018 mehr(+) / weniger(-)	+272 154 800	-48 463 200	+51 171 900	-152 332 600	+122 530 900	+60 870 600

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5 130 800	8 079 800		3 355 500	544 000	47 588 700	-47 342 500	0	01
4 785 900	278 700		70 000	285 900	25 400 500	-24 596 400	2 365 000	02
121 942 200	187 598 500	4 800 000	29 601 100	19 264 800	972 273 800	-910 160 700	14 456 100	03
24 170 300	1 221 600		435 000	3 556 800	222 560 300	-199 650 400	0	04
3 320 300	1 343 059 900		36 502 300	432 400	1 404 968 900	-1 154 406 200	42 956 100	05
610 000	725 671 300		40 871 200	14 043 400	817 216 600	-647 307 900	28 233 000	06
21 326 600	138 462 900		408 100	33 376 400	1 431 145 800	-1 427 814 300	8 994 400	07
8 001 700	35 952 800		140 642 000	-4 223 300	205 321 700	-133 208 400	146 414 200	08
18 495 300	47 546 000	0	23 012 700	1 749 600	139 290 300	-96 718 400	25 716 700	09
4 550 900	395 248 400		1 680 800	666 400	464 642 200	-352 654 700	3 377 600	11
408 752 400	2 622 214 000	16 088 500	810 468 800	-56 409 300	3 912 896 200	+5 877 739 700	104 996 000	13
50 788 100	432 476 600	112 909 400	262 515 400	21 167 700	1 015 612 700	-315 676 200	209 405 900	14
19 020 600	58 294 300	240 000	58 497 800	573 800	197 766 400	-150 981 500	19 577 300	15
1 469 800	5 100		0	394 300	14 787 000	-14 437 500	0	16
5 107 600	79 367 600	0	21 379 700	72 500	115 530 000	-114 601 700	177 217 300	17
16 745 100	23 091 100		88 413 500	60 574 800	190 291 800	-187 309 700	30 814 600	19
45 948 000	0	123 695 900	5 310 400	0	175 621 800	-100 873 200	320 826 900	20
760 165 600	6 098 568 600	257 733 800	1 523 164 300	96 070 200	11 352 914 700	0	1 135 351 100	
845 546 000	6 045 498 600	231 571 400	1 552 353 300	-927 100	11 230 383 800	0	1 804 925 200	
-85 380 400	+53 070 000	+26 162 400	-29 189 000	+96 997 300	+122 530 900	0	-669 574 100	

b) Finanzierungsübersicht 2017

	Betrag für 2017 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11 230 383 800
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	99 666 700
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 140 200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 120 576 900
2. Einnahmen	11 230 383 800
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	252 000 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 141 700
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 068 242 100
3. Finanzierungssaldo	-52 334 800

Finanzierungsübersicht 2018

	Betrag für 2018 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11 352 914 700
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	134 205 900
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 035 900
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 208 672 900
2. Einnahmen	11 352 914 700
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	115 000 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 036 800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 327 877 900
3. Finanzierungssaldo	119 205 000

c) Kreditfinanzierungsplan 2017

	Betrag für 2017 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 242 000 000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 242 000 000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 342 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 342 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100 000 000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100 000 000

Kreditfinanzierungsplan 2018

	Betrag für 2018 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 242 000 000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 242 000 000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 342 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 342 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100 000 000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100 000 000

Zweite Anlage (zu § 8 Abs. 3)**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 2017/2018
(Allgemeine Bestimmungen 2017/2018)****1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

- (2) Eine Planstelle oder andere Stelle darf auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen. Sätze 1 und 2 gelten für die in Einzelplan 06 und im Kapitel 1396 ausgebrachten Planstellen und Stellen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte Besoldungsgruppe	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	E 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9 L 2.1	E 9	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum

Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.
- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von

Sachsen-Anhalt.

- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

5. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

Begründung

Das Haushaltsgesetz 2017/2018 basiert in seinen wesentlichen Teilen auf dem Haushaltsgesetz 2015/2016 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015/2016. Entbehrliche Regelungen wurden gestrichen. Inhaltliche Änderungen werden nachstehend begründet.

Zu § 2 Abs. 2

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 sind lediglich redaktioneller Art. So wird auch eine Legaldefinition eingefügt, da der Begriff nachfolgend noch einmal verwendet wird.

Die weiteren Ergänzungen dienen der Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Besserstellungsverbot. Außerdem wird eine Wertgrenze eingefügt. Diese Änderungen dienen der Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens und entsprechen den vom Bund-Länder Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ für zulässig erachteten Vereinfachungsmöglichkeiten.

Zu § 5 Abs. 1

Bei der Ausschöpfung der Ermächtigungsgrundlage in Höhe von 3 000 000 000 Euro sind die Regelungen gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten.

Folgende Aufteilung der Ermächtigungssumme ist vorgesehen:

- | | |
|----------------|--|
| 450 Mio Euro | zur Übernahme von Landesbürgschaften zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, von Trägern sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Angehöriger freier Berufe, |
| 20 Mio Euro | zur Übernahme von Bürgschaften nach den Bürgschaftsrichtlinien vom 25. Februar 2003 (MBI. LSA 2003 S. 235) zur Förderung des Wohnungswesens und für sonstige Wohnungsbaubürgschaften, |
| 50 Mio Euro | zugunsten der Landwirtschaft, |
| 300 Mio Euro | für Rückbürgschaften gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ehemals Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank), |
| 250 Mio Euro | für Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, |
| 70 Mio Euro | für Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH zugunsten derer Garantien gegenüber der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, |
| 1 610 Mio Euro | für sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen (u. a. Parallelbürgschaften Bund/Land und Bürgschaften gegenüber der Investiti- |

onsbank Sachsen-Anhalt sowie zur Absicherung von Finanzierungen zugunsten privaten Unternehmen*, an denen das Land Sachsen-Anhalt – ggf. auch mehrheitlich - beteiligt ist),

250 Mio Euro für Garantien gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Haftungsfreistellung von Förderprogrammen (einschließlich ehemals Haftungsfreistellungsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank).

* Die privaten Unternehmen mit Landesbeteiligung, müssen ihren Sitz nicht zwingend in Sachsen-Anhalt haben, sofern sie im Interesse des Landes liegende förderungswürdige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit entsprechender Ausstrahlungswirkung in das Land, durchführen. Der Abschnitt I, mit Ausnahme der Nummern 1.2., 1.4. und 4. sowie die Abschnitte II, IV, V, VI und VII und VIII der „Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften zur Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ (MBI. LSA 2007 S. 485) gelten entsprechend.

Zu § 8 Abs. 1

Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wird die nach dem Personalentwicklungskonzept 2011 vorgenommene Personalsteuerung mittels im Einzelplan 13 etatisierter Neueinstellungskontingente für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung (ohne Hochschulen) und in den Einzelplänen niedergelegter Stellenziele für Behörden (Kapitel) und ggf. Schwerpunktbereiche, welche aus mehreren Kapiteln gebildet werden (nachfolgend „Kapitelgruppen“) abgelöst.

Ist bisher im Rahmen der Bewirtschaftung der Hauptgruppe 6 eine Budgetierung der Personal- und Sachausgaben bereits möglich, wird nunmehr für in den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14 und 15 in der Obergruppe 42 und im Titel 916 13 etatisierte Mittel der Hauptgruppe 4 ebenfalls eine Budgetierung eingeführt. Im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtages und des Landesrechnungshofes wurden diese im Gesetzentwurf der Landesregierung keinem Regelungsvorschlag unterworfen.

Die im Rahmen dieses Personalkostenbudgets frei zu bewirtschaftenden Titel umfassen die Ausgaben der Obergruppe 42 und die Ausgaben im Titel 916 13. Hiervon ausgenommen sind die Gruppen 421 (Bezüge Minister) und die Titel 422 41 (Bezüge Anwärter), 427 03 (Bundesfreiwilligendienst), 427 02 (Beschäftigte im Freiwilligendienst), 427 07 (Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten), 427 11 (Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige), 427 21 (Entschädigung für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte), 427 31 (Entschädigung für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung), 428 03 (Entgelte für stundenweise Beschäftigte und auszubildende Kräfte) sowie die Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 96. Die Gruppe 421 ist einer Budgetierung nicht zugänglich. Die sonstigen Ausnahmen sichern, dass Festlegungen des Haushaltsgesetzgebers zur Nachwuchsgewinnung sowie zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung nicht durch Entscheidungen der Verwaltung im Rahmen der freien Bewirtschaftung des Personalkostenbudgets ersetzt werden können. Die Nichteinbeziehung der Vergütung von Mehrarbeit in das Personalkostenbudget der Schulkapitel ist im Hinblick auf

die besonderen in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte enthaltenen Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung, die gegenwärtig einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden, noch geboten.

Das Personalkostenbudget ergibt sich aus Addition der in den Titeln des Personalkostenbudgets etatisierten Summen. Die Höhe der mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 aus den Hauptgruppen 4 und 6 in den Einzelplänen zur Verfügung gestellten Personalmittel bemisst sich nach einem Personalziel, welches als Vollzeitäquivalenzziel zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres für das jeweilige Kapitel bzw. Gruppen von Kapiteln (Schwerpunktbereich) im Haushalt festgelegt wird. Ein Vollzeitäquivalent (VzÄ) ist hierbei die Maßeinheit für die theoretische Anzahl von Vollzeitbeschäftigten einer Organisationseinheit bei Umrechnung aller Teilzeitbeschäftigungen in Vollzeitarbeit. (Bsp.: ein Beschäftigter/eine Beschäftigte mit einer arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit von 40 Wochenstunden entspricht 1 VzÄ; ein Beschäftigter/eine Beschäftigte mit einer arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit von 30 Wochenstunden entspricht 0,75 VzÄ ($30/40 \cdot 100$). Für Beamtinnen und Beamte gilt das Vorgenannte entsprechend.

Das Vollzeitäquivalenzziel wird im Kapitel, ggf. bezogen auf eine Kapitelgruppe, durch verbindlichen Haushaltsvermerk festgelegt. Das jeweilige Personalziel knüpft an Beschäftigungsvolumen an, welche als ausreichend für die Aufgabenerledigung in den Kapiteln und ggf. Kapitelgruppen erachtet werden. Gemessen wird das Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten.

Das im Haushalt bestimmte Vollzeitäquivalenzziel einer Behörde (Kapitel) oder einer Kapitelgruppe ist die Summe der VzÄ jedes befristet oder unbefristet Beschäftigten sowie der unbefristeten Besoldungsempfänger (Richter, Staatsanwälte, Beamte). Grundlage für die Ermittlung des VzÄ eines Einzelnen bildet dessen individuelle Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollzeit. Nicht berücksichtigt sind Personen in Ausbildung (Auszubildende, Anwärter, Referendare). Bedienstete, die einer Altersteilzeitbeschäftigung nachgehen, werden grundsätzlich mit 0,5 VzÄ berücksichtigt. Dies gilt für beide Phasen des Blockmodells (Arbeits- und Freistellungsphase) gleichermaßen. Ist die der Altersteilzeit zugrunde liegende Arbeitszeit geringer gewesen, so reduziert sich der Wert von 0,5 entsprechend. Altersteilzeit im Teilzeitmodell wird mit der tatsächlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Bedienstete, die keine Bezüge erhalten (z. B. wegen Elternzeit, Beurlaubung oder längerer Erkrankung), sind mit ihrer vor Unterbrechung der Bezügezahlung vertraglich/gesetzlich oder durch Verwaltungsakt festgelegten Arbeitszeit berücksichtigt.

Ausgangspunkt der Ermittlung von VzÄ-Zielen bilden die von den Ressorts gemeldeten Bediensteten und VzÄ je Kapitel (meist Behörde) oder Kapitelgruppe nach den oben genannten Maßgaben zum 31.12.2015. Nach den oben genannten Maßgaben werden die VzÄ ebenfalls im Informationssystem Sachsen-Anhalt ausgewiesen.

Es ist vorgesehen, die Einführung der Personalkostenbudgets im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltes 2019 durch das Ministerium der Finanzen zu evaluieren.

Abs. 2

Die Regelung soll den Beauftragten für den Haushalt in seiner Verantwortung nach § 9 Landeshaushaltsordnung unterstützen. Bei Überschreitung des Vollzeitäquivalenz-

entziels des jeweiligen Haushaltsjahres bei gleichzeitiger Überschreitung des Personalkostenbudgets werden die Mittel für Personalausgaben im Personalkostenbudget im Folgejahr im entsprechenden Umfang, jedoch nicht über die zu befriedigenden Rechtsverpflichtungen hinaus, durch das Ministerium der Finanzen gesperrt.

Ausgangspunkt zur Prüfung der Einhaltung der VzÄ-Ziele bilden wiederum die von den Ressorts gemeldeten Bediensteten und VzÄ je Kapitel (meist Behörde) oder Schwerpunktbereich nach den oben genannten Maßgaben zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Diese werden anhand des Informationssystems Sachsen-Anhalt plausibilisiert.

Ausgangspunkt zur Prüfung der Beachtung des Personalkostenbudgets bildet der festgestellte Mittelabfluss. Hierbei werden unterjährig erfolgte Zuweisungen aus den Personalverstärkungsmitteln, zum Beispiel aus Anlass von Tarif- oder Besoldungssteigerungen, zu Gunsten der Ressorts berücksichtigt.

Zu § 9 Abs. 1

Die Einschränkung der Deckungsfähigkeit für Ausgaben der Gruppe 519 dient dem zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der veranschlagten Bauunterhaltungsmittel auch außerhalb des Einzelplans 20.

Abs. 2 und 3

Die bisherigen Regelungen zum Kofinanzierungsverhältnis Hochwasserschutz in Absatz 2 Satz 4 und die Ermächtigung des MF im Satz 5 wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem noch keine Klarheit über das weitere Vorgehen des Bundes für einen Sonderrahmenplan bestand. Die Regelungen werden an die aktuelle Sachlage angepasst. Satz 4 kann entfallen. Satz 5 bezieht sich nun auf den zwischenzeitlich bestehenden Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“.

Außerdem wurde entsprechend der Regelungen zur Kofinanzierung von zusätzlichen EU-Mitteln jeweils in Absatz 2 und 3 eine klarstellende Formulierung zur Finanzierung der Kofinanzierungsmittel des Landes aufgenommen.

Abs. 5

Aufgrund der Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Landeshaushaltsordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 hinsichtlich der Deckungsfähigkeit von Personalausgaben sind gesonderte Regelungen im Haushaltsgesetz nicht weiter erforderlich. Durch die Anpassung wird eine Doppelung von Regelungen vermieden und Rechtsklarheit hergestellt.

Zu § 15 Abs. 1

Die Regelung dient dem sparsamen Einsatz von Landesmitteln. Sofern Dritte (insbesondere der Bund und die Kommunen) geeignete Kofinanzierungsmittel bereitstellen, diese jedoch zeitlich später zur Verfügung stehen, soll ein begrenztes Abweichen von der Vorgabe des zeitlichen Einhaltens der Finanzierungsanteile möglich sein.

Der zeitliche Rahmen dafür bemisst sich nach der Vorgabe des Art. 136 der VO (EU) 1303/2013, wonach die Kommission die Mittelbindung für Beträge in einem operationellen Programm aufhebt, die nicht bis zum 31. Dezember des dritten auf das Jahr der Mittelbindung im Rahmen des operationellen Programms folgenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen worden und durch einen Zahlungsantrag nachgewiesen sind („n+3“-Regel). Das zeitliche Abweichen darf weder zu Mehrausgaben im Epl. 13 führen noch die Erstattungsfähigkeit der Gesamtausgaben beeinträchtigen. Einzelheiten regelt der jährliche Haushaltsführungserlass. Für den ELER ist dies aufgrund abweichender Abrechnungsmodalitäten nicht erforderlich.

Abs. 3

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) wird in der Förderperiode 2014 bis 2020 durch das Land Sachsen-Anhalt nicht in Anspruch genommen.

Zu § 16

Abs. 1

Die von § 64 Absatz 6 LHO abweichende Regelung dient dem Ziel des Haushaltsausgleiches und der größtmöglichen Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Vorhaben.

Abs. 3

Die aufgrund eines steuerlichen Sonderfalls auf kommunaler Ebene zu erwartenden Einnahmeverluste in einer Größenordnung von bis zu 200 Mio. EUR führen dazu, dass Mittel für die Zuführung zur Steuerschwankungsreserve nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 4

Zum Ausgleich des steuerlichen Sonderfalls auf kommunaler Ebene sind Entnahmen aus der Rücklage im Jahr 2017 in Höhe von 175 Mio. Euro notwendig.

Abs. 5

Die Entnahme von liquiden Mitteln ist im Talsperrenbetriebsgesetz (TsPBetrG ST) nicht geregelt. Abweichend von § 9 TsPBetrG wird die Abführung durch die Anweisung des Ministeriums der Finanzen über das Ministeriums für Umwelt und Energie fällig. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates gem. § 9 TsPBetrG ST ist für die Abführung weder Voraussetzung noch findet § 9 Absatzes 3 Anwendung.

Abs. 6

Die globale Minderausgabe vermindert die Möglichkeit der Landesregierung Ausgabermächtigungen des Haushaltsgesetzgebers im Haushaltsvollzug vollständig auszuschöpfen. Die Verpflichtung durch den Haushaltsgesetzgeber Einsparungen alleine im Bereich der Ausgaben zu erbringen sollte deswegen so weit wie möglich vermindert werden. Die Grenzen der Erweiterung, dass Einsparungen auch durch Mehreinnahmen erbracht werden können, wird durch die nach der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegte Obergrenze des strukturellen Defizites be-

stimmt.

zur Zweiten Anlage „Allgemeine Bestimmungen 2017/2018“ (zu § 8 Abs. 3)**Zu Ziffer 2
Abs. 1**

Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen wird der Zusatz „zeitweilig“ gestrichen.

Abs. 2

Die Neuregelung folgt dem Grundsatz der LHO, dass grundsätzlich jeder Bedienstete auf einer Planstelle/ Stelle zu führen ist.

Abs. 3

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer außertariflichen Bezahlung in Höhe der Entgeltgruppe 15 Ü soll künftig nicht mehr bestehen. Stattdessen kann Beschäftigten künftig bei Vorliegen diverser Voraussetzungen eine außertarifliche Bezahlung in Höhe der jeweiligen Besoldung eines entsprechenden Beamten der Besoldungsgruppe A 16 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewährt werden.

Von dieser Neuregelung betroffen sind Beschäftigte, welche erstmals oder erneut beim Land Sachsen-Anhalt eingestellt werden sowie Beschäftigte, welche bereits im Landesdienst beschäftigt sind. Nicht von der neuen Verfahrensweise betroffen sind hingegen Beschäftigte, welche bereits eine Bezahlung in Höhe der Entgeltgruppe 15 Ü erhalten.

**Zu Ziffer 3
Abs. 5**

Die zeitliche Mindestfrist für die Beurlaubung wird gestrichen. Dies ermöglicht eine sofortige Einrichtung von Leerstellen und Nachbesetzung der Planstellen im Bedarfsbereich. Dies dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die schnelle Nachbesetzung von Stellen, deren Stelleninhaber beurlaubt worden sind.